

Zw1



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

d X Hin

1984

1984	Berlin, den 13. März 1984	Teil I Nr. 7
------	---------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
17.1. 84	Anordnung über den Einsatz von Gußerzeugnissen aus Kupferlegierungen — Staatliche Einsatzbestimmung —	81
2. 2. 84	Anordnung Nr. Pr. 423/2 über die Industriepreise für Instandhaltungen und Nebenleistungen an Straßenfahrzeugen, Traktoren und deren Anhängern	82
13. 2. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	84
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		84

**Anordnung  
über den Einsatz von Gußerzeugnissen  
aus Kupferlegierungen  
— Staatliche Einsatzbestimmung —  
vom 17. Januar 1984**

Auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Herstellung und Verwendung von Gußerzeugnissen aus Kupferlegierungen gemäß ELN 124 72 000 entsprechend TGL 8180/02 und TGL 14755 ist verboten, soweit im § 2 nichts anderes festgelegt ist.

(2) Sofern in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 erteilt werden, sind grundsätzlich Strang- bzw. Schleudergußerzeugnisse nach TGL 14403 zu verwenden. Die Herstellung von Stangen, glatten Buchsen, Ringen und ähnlichen Teilen im Sandgußverfahren ist unzulässig.

**§ 2**

(1) Ausgenommen von den Festlegungen im § 1 ist die Herstellung und Verwendung von Gußerzeugnissen aus Kupferlegierungen

- als Gleitlager in Verbundgußausführung nach TGL 6558, TGL 6559, TGL 6560, TGL 38778;
- als Messing-Druckgußteil;

- als Sanitärarmaturen, Klein Wasserarmaturen und spezifische Teile für Armaturen der Wasserwirtschaft, sofern sie aus Werkstoffen gemäß ELN 124 72 600 (Messing bzw. Sondermessing entsprechend TGL 8110) gefertigt werden;
- als Zahnkränze und Schneckenräder, wenn sie im Verbundgußverfahren (Umguß) aus zinnfreien Kupferlegierungen gefertigt werden;
- für Kunstgußwerke, Turmglocken an Kirchen und Gebäuden in gesellschaftlichen Zentren, Geläute für Nachbildungen und Restaurierungen künstlerischer Bau- und Kunstwerke, wenn durch die zuständigen volkseigenen Betriebe, PGH, Betriebe des Verbandes Bildender Künstler der DDR und durch die gemäß den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> anerkannten Kunsthandwerker bzw. anerkannten PGH des Kunsthandwerkes die Herstellung dieser Erzeugnisse bzw. die Realisierung dieser Aufträge aus Gußerzeugnissen aus Kupferlegierungen beim Minister für Kultur beantragt und von diesem bestätigt wird. In die Prüfung des Antrages ist das bilanzierende Organ einzubeziehen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Lieferungen und Leistungen an Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) sowie für Erzeugnisse, die in Lieferungen und Leistungen an diese Besteller eingehen.

**§ 3**

(1) In weiteren begründeten Fällen können Ausnahmegenehmigungen vom Verwendungsverbot erteilt werden. Die An-

<sup>1</sup> Siehe Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1973 zur Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit - Kunsthandwerk — (GBl. I Nr. 55 S. 540).

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober — November — Dezember 1983